

## **Gemeinde Aidlingen**

## **Landkreis Böblingen**

### **RICHTLINIEN ZUR VEREINSFÖRDERUNG**

#### **I. Vorbemerkung**

Die Arbeit der Vereine in der Gemeinde bietet für den Bürger mit seinen vielfältigen Belastungen in Alltag, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. In unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sollen sie sich frei entfalten.

Aufgabe der Gemeinde ist es aber, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten.

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine in unserer und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde entsprechend einzuordnen.

Die Förderung der Vereine soll davon geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben. Nur damit können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Aidlingen, die eine Fortschreibung der vom Gemeinderat am 15.10.1987/28.06.1990 beschlossenen Richtlinien mit dem Ziel einer Anpassung an die inzwischen geänderten Verhältnisse sein sollen.

#### **II. Generelle Grundsätze**

##### **1. Allgemeines**

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht zu werden. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

##### **2. Rechtsansprüche**

Auf die im folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss jederzeit allgemein im Einzelfall getroffen werden.

##### **3. Förderungswürdige Vereine**

3.1 Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie

- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
- sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
- ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jeder Mitglied werden kann, wobei mindestens 2/3 der Mitglieder in der Gemeinde Aidlingen ihren 1. Wohnsitz haben müssen,

- einem überörtlichen Verband angeschlossen sind, mit Ausnahme von Vereinen, die ausschließlich die Pflege der örtlichen Kultur und Gemeinschaft zum Ziel haben,
- mindestens 50 Mitglieder haben oder bei geringerer Mitgliederzahl vom Gemeinderat aufgrund ihres Vereinszwecks ausdrücklich als förderwürdig anerkannt werden. Die Mitglieder müssen zu mindestens 2/3 ihrer Anzahl den Hauptwohnsitz in Aidlingen haben.

Um sie gezielter fördern zu können, werden die Vereine folgenden Kategorien zugeordnet:

- A – Musik
- B – Sport
- C – Allgemeininteresse

die für die Förderungsintensität durch die Gemeinde entscheidend sind. Über die Zuordnung der Vereine in die einzelnen Kategorien entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss im Einzelfall.

- 3.2 Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden kirchliche Gruppen und Organisationen sowie politische Parteien und deren Gruppierungen.

### **III. Förderbeträge**

1. Die örtlichen Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

#### **1. GRUNDFÖRDERUNG**

- 1.1 Jeder örtliche Verein, der die in Abschnitt II Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Grundförderungsbetrag in Höhe von jährlich 260 Euro.
- 1.2 Die Einbeziehung weiterer Vereine und Organisationen in die Förderungsmaßnahmen bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderats bzw. des zuständigen Ausschusses vorbehalten.

#### **2. JUGENDFÖRDERUNG**

- 2.1 Die örtlichen Vereine erhalten zusätzlich zur Grundförderung für jeden aktiven Jugendlichen einen Jugendförderbetrag in Höhe von jährlich 13 Euro.
- 2.2 Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einem Jugendleiter besteht.
- 2.3 Die Zahl der aktiven Jugendlichen ist der Gemeinde mit Namensangabe mitzuteilen.

#### **3. SONDERFÖRDERUNG**

Neben der Grundförderung und der Jugendförderung erhalten Vereine, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen haben, folgende weitere Förderungen:

##### **3.1 Sporttreibende Vereine**

- 3.1.1 Gemeindeeigene Sportanlagen (Turnhallen und Sportplätze) werden zu Verbandsspielen, Trainings- und Übungszwecken grundsätzlich kostenlos überlassen. Für die Abgeltung von Verbrauchskosten wird jedoch eine Pauschale entsprechend der Hallenbenützungsbührenordnung erhoben.

3.1.2 Bei eigenständiger Bewirtschaftung der Sportanlagen wird ein jährlicher Zuschuss gewährt, und zwar

- pro Spielfeld (Sportplatzgröße)	615 Euro
- pro Tennisspielfeld	180 Euro
- pro Schießplatz	52 Euro

3.1.3 Die vollständige Überlassung der Einnahmen aus der Durchführung von Bandenwerbung.  
Die Durchführung der Bandenwerbung in oder an gemeindeeigenen Sportanlagen wird nur zugelassen, wenn ein Vertrag zwischen Gemeinde und Verein hierüber zustande gekommen ist.

### 3.2 **Musiktreibende, kulturelle und soziale Vereine**

3.2.1 Für Proben und Übungen sowie den Betrieb von Einrichtungen mit öffentlichem Charakter werden gemeindeeigene Räume grundsätzlich kostenlos überlassen. Hierüber ist zwischen Gemeinde und Nutzer ein Vertrag abzuschließen, in dem auch die Abgeltung etwaiger Verbrauchskosten geregelt wird.

3.2.2 Für erhöhten Aufwand zur Wahrnehmung auch öffentlicher Aufgaben wird ein zusätzlicher jährlicher Betrag gewährt, und zwar

- dem Musikverein Eintracht Aidlingen	1.025 Euro
- den Gesangsvereinen, je	720 Euro
- dem Schwarzwaldverein, BdV und DRK, je	720 Euro

## 4. **INVESTITIONSFÖRDERUNG**

4.1 Für den Erwerb eigener Grundstücke, den Bau eigener Sportanlagen oder Vereinsheime sowie für die Anschaffung von für das Vereinsleben nützlichen Investitionsgütern im Einzelwert von netto mindestens 410 Euro erhalten Vereine, die im Sinne von Abschnitt II Ziffer 3 als förderwürdig anerkannt sind, einen Investitionszuschuss in Höhe von 15 % der nachgewiesenen und zuvor von dem nach der Hauptsatzung zuständigen Gemeindeorgan als förderfähig anerkannten Kosten.

4.2 Bei der Investitionsförderung werden Sportarten, die nicht in der nachfolgenden Aufzählung genannt sind, nicht berücksichtigt:  
Fußball, Tennis, Handball, Tischtennis, Volleyball, Turnen und Schießen.  
Von der Förderung ausgenommen bleiben auch diejenigen Teile von Vereinsanlagen, die gegen Entgelt vermietet oder verpachtet werden.

4.3 Voraussetzung für eine Investitionsförderung gemäß Ziffer 4.1 ist, dass eine haushaltsrechtliche Finanzierung durch die Gemeinde möglich ist und mit der Maßnahme vor Stellung des Zuschussantrags noch nicht begonnen wurde.

4.4 Unterhaltungsmaßnahmen an bereits bestehenden Vereinseinrichtungen sind nicht förderfähig.

## 5. ANTRAGSTELLUNG

- 5.1 Der Grundförderungsbetrag nach Ziffer 1 wird ohne Antrag gewährt.
- 5.2 Für die Förderbeträge nach Ziffer 2 und 3 sind die maßgebenden Bemessungsgrundlagen – Stand 31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres – der Gemeinde bis spätestens 31. März jedes Jahres mitzuteilen.
- 5.3 Die Anträge auf Bewilligung von Investitionshilfen nach Ziffer 4 sind spätestens bis 01. Oktober eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenanschlägen zu versehen.

## 6. AUSBEZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE

Die sich nach diesen Vereinsförderungsrichtlinien ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

- die Grundförderungsbeträge gemäß Ziffer 1 jährlich zum 01. Juli;
- die Förderungsbeträge nach Ziffer 2 und 3 jährlich zum 01. Juli, nicht jedoch vor Bekanntgabe der Zahl der Jugendlichen durch den Verein an die Gemeinde (sh. Ziffer 5.2);
- die Investitionszuschüsse gemäß Ziffer 4 nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

## 7. INKRAFTTRETEN

- 7.1 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung (Tag der Bekanntmachung) in Kraft.
- 7.2 Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine und Organisationen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Aidlingen, den 29.03.2006

Bürgermeister

(Fauth)